

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Rüti ZH

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2019

7.2. Einzelinitiative »Sichert der evang.-reformierten Kirchengemeinde Rüti ZH die Gemeindeautonomie – Gegenvorschlag jetzt!« (SU)

Die Kirchgemeindeversammlung,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kirchenpflege vom 26. September 2019,

beschliesst:

- I. Die Einzelinitiative von Thoms Gsell «Sichert der evang.-reformierten Kirchengemeinde Rüti ZH die Gemeindeautonomie – Gegenvorschlag jetzt!« vom 6. März 2019 wird abgelehnt.
- II. Es wird folgender Gegenvorschlag beschlossen:
Die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchengemeinde Rüti wird wie folgt ergänzt:
VI. Übergangsbestimmung
Art. 26 Die Kirchenpflege erarbeitet bis Ende Legislaturperiode 2018 – 2022 einen Antrag zur Beibehaltung der Eigenständigkeit, oder zum Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren Nachbarkirchengemeinden.
- III. Mitteilung durch Protokollauszug an Thomas Gsell, Neuguetstrasse 8, 8630 Rüti; die Mitglieder der Kirchenpflege sowie das Aktuarat.

Weisung

I. Initiativtext

Am 6. März 2019 hat Thomas Gsell, Rüti, folgenden Initiativtext eingereicht:

«Die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchengemeinde Rüti wird wie folgt geändert:

Art. 18 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Art. 18² Die Kirchenpflege erarbeitet binnen Jahresfrist einen, sowohl für Rüti als auch für den Kirchenrat, akzeptierbaren Gegenvorschlag zu dessen Fusionsvorschlag vom 27.5.2016, so dass ihm zugemutet werden kann, diesen offiziell zurückzunehmen und stattdessen, die Weiterführung der bereits bestehenden Gemeindeautonomie für Rüti vorzuschlagen.»

II. Stellungnahme der Kirchenpflege

Mit Schreiben vom 19. März 2019 der Aktuarin der Kirchengemeinde Rüti, wurde dem Initianten der Eingang der Einzelinitiative bestätigt.

Die Kirchenpflege hat in einem ersten Schritt innert drei Monaten zu prüfen, ob die Initiative in der Form korrekt und vom Inhalt her gültig ist §§ 148 und 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).

In einem zweiten Schritt hat die Kirchenpflege zu entscheiden, ob sie die Initiative ablehnt, die Kirchgemeindeordnung ändern will oder ob sie einen Gegenvorschlag machen will. Sie hat ihren Antrag der nächsten oder übernächsten Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall soll der Antrag aus zeitlichen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 unterbreitet werden. Die Kirchgemeindeversammlung ist gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Kirchgemeindeord-

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Rüti ZH

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2019

nung zuständig für die Änderung der Kirchgemeindeordnung. Vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung gemäss Art. 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung.

A Gültigkeit der Initiative

Einzelinitiativen können von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Thomas Gsell erfüllt die Voraussetzungen zum Stimmrecht gemäss Art. 20 Abs. 1 der Kirchenordnung und ist somit befugt eine Einzelinitiative einzureichen.

Die Initiative hat einen Titel, der nicht irreführend ist, Art. 25 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV). Zudem ist die Initiative in der Form einheitlich (Art. 25 Abs. 3 KV) und enthält einen konkret formulierten Beschlussentwurf in einer endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Sie enthält den Titel, den Text und eine Begründung sowie Name und Adresse des Initianten. Sie wurde von Initianten unterzeichnet und dem Präsidenten der Kirchenpflege am 6. März 2019 eingereicht.

Inhaltlich ist zu bemerken, dass der Kirchenrat am 27. Mai 2016 einen Vernehmlassungsvorschlag unterbreitete, den er gar nicht zurücknehmen kann. Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Landeskirche vom 11. September 2019 weist die Initiative in diesem Punkt eine Forderung auf, die nicht erfüllbar ist. Sollte daher die Initiative von der Kirchgemeindeversammlung angenommen werden, so wäre eine Ergänzung von Art. 18. Abs. 2 Kirchgemeindeordnung gar nicht genehmigungsfähig.

Trotzdem ist die Initiative aus Sicht der Kirchenpflege gültig, will der Initiant doch primär die Ausarbeitung eines Vorschlages innert Jahresfrist zur Sicherstellung der Autonomie anstreben. Die Einzelinitiative von Thomas Gsell, eingereicht am 6. März 2019 wurde daher sowohl von der Form, als auch vom Inhalt her von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 11. April 2019 als gültig erklärt.

B Rechtliche Einordnung der Initiative

Gemäss dem Initianten soll der Initiativtext als Art. 18² in die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti eingefügt werden.

In Art. 18 der Kirchgemeindeordnung werden allgemein die Kompetenz der Kirchenpflege geregelt sowie verschiedene Aufgaben (dauernd) anderen Personen zugewiesen. Es handelt sich also um eine Ermächtigungsnorm.

Der mit der Einzelinitiative vorgeschlagene Art. 18 Abs. 2 ist demgegenüber eine Anweisung an die Kirchenpflege, einen ganz bestimmten, einmaligen Auftrag auszuführen, nämlich autonom zu bleiben. Es handelt sich damit um eine Übergangsbestimmung. Dies müsste vom Aufbau der Verordnung her, am Schluss unter dem Kapitel Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

C Hintergrund zur Initiative

C1 KirchGemeindePlus als Anstoss für die Initiative

Die Initiative verlangt, dass die Evang.-ref. Kirche Rüti eine autonome Gemeinde bleibt. Um das Anliegen richtig einordnen zu können, soll auf die Entwicklung 2012 bis 2019 eingegangen werden, die stark vom Projekt KirchGemeindePlus des Kirchenrates geprägt war. Zuerst ist auf die Kerngedanken des Projektes einzugehen.

Kurt Stäheli aus dem Weinland reichte 2012 ein synodales Postulat ein: Ausgehend von der Beobachtung, dass in der heutigen Zeit vor allem kleine Kirchgemeinden an ihre Belastungs- und Entwicklungsgrenzen stossen, fragt er nach entlastenden organisatorischen Möglichkeiten übergemeindlichen Zusammenwirkens. Der Kirchenrat nahm das Postulat auf unter dem Titel KirchGemeindePlus. In der

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Rüti ZH

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2019

Öffentlichkeit stand dessen Umsetzung leider sehr stark unter dem Eindruck von einer von oben verordneten Gemeindefusion und wurde primär als Strukturprojekt betrachtet. Strukturen sind jedoch nur Hilfskonstruktionen um Visionen, Strategien und Prozesse in der Umsetzung zu unterstützen.

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass in den letzten 20 Jahren ein starker Wandel in der Bevölkerung erfolgte. Das Milizprinzip, das als wesentliches Element in der kirchlichen und politischen Arbeit verankert ist, wird durch fehlende Kandidaten/innen zunehmend in Frage gestellt. Die Mitgliederzahl in der reformierten Landeskirche ist stark zurückgegangen. Die Kirchgemeinden sind damit konfrontiert, dass wir älter, heterogener, städtischer, mobiler werden und vermehrt digital arbeiten und konsumieren. Es entstehen dadurch neue Bilder der kirchlichen Arbeit. Daraus ergibt sich das Bedürfnis den Wandel in den Kirchgemeinden zu gestalten und unsere Kirche nahe bei den Menschen, vielfältig angesichts der Vielfalt von Lebensentwürfen und profiliert in Wort und Tat weiter zu entwickeln.

C2 Entwicklung 2014 bis 2019 im Bezirk Hinwil unter Beteiligung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rüti

Um die einzelnen Kirchgemeinden im Bezirk Hinwil von der Vorstellung zu entlasten, mit den nächstgelegenen Nachbargemeinden fusionieren zu müssen, beschlossen Delegierte aus allen Kirchgemeinden im Jahre 2014 die Idee einer Lösung für den gesamten Bezirk zu verfolgen. 2015 wurde die Projektorganisation in Leben gerufen und an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Dezember 2015 in Rüti wurde der Kirchenpflege das Mandat erteilt, ergebnisoffen Verhandlungen mit den umliegenden Kirchgemeinden aufzunehmen. An der gleichen Versammlung wurde auch eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe KirchGemeindePlus ins Leben gerufen, welche sich in der Folge zu drei Sitzungen traf. Das Projektteam des Bezirks hat zwei Modelle ausgearbeitet: Einerseits ein Zweckverband und andererseits einen Zusammenschluss zu einer Regionalkirchgemeinde über den ganzen Bezirk. Die Rütner Arbeitsgruppe hat sich am 29. November 2016 für die rechtliche Selbständigkeit ausgesprochen und empfahl die Aufnahme von Gesprächen mit den Nachbargemeinden bezüglich möglicher Themen zur Zusammenarbeit. Auch die unverbindliche Umfrage im Rahmen der Gemeindeaussprache im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016 ergab eine klare Bevorzugung des Modells «Rechtliche Selbständigkeit mit Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden». Am 19. Dezember 2016 beschloss die Kirchenpflege die Vernehmlassung zu den zwei Modellen in diesem Sinne zu beantworten.

Im Bezirk zeichnete sich 2016 ab, dass keines der beiden Modelle breit unterstützt wurde. An der 9. Sitzung der Steuerungsgruppe vom 6. März 2017 wurde die Projektorganisation aufgelöst.

Am 26. Mai 2016 hat der Kirchenrat einen Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben, wie aus den heutigen 174 Kirchgemeinden neu nur noch 39 werden sollten. Für Rüti hiesse dies einen Zusammenschluss mit den Gemeinden Bubikon, Dürnten und Wald. Auch dazu hat die Kirchenpflege am 19. Dezember 2016 beschlossen, sich für die «Rechtliche Selbständigkeit mit Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden» einzusetzen.

Entsprechend liefen seit dem Frühjahr 2017 Gespräche unter den Präsidien der Gemeinde Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald über mögliche Zusammenarbeitsformen, wie Kanzeltausch usw. Später ist auch Grünigen dazu gestossen. Die Gespräche wurden breiter abgestützt durch den Einbezug von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden. Ende 2018 zeichnete sich jedoch ab, dass keine gemeinsame Basis vorhanden ist. Weitere Gespräche wurden sistiert.

Zwischen Rüti und Dürnten bestehen jedoch schon lange enge Beziehungen sowohl bevölkerungsmässig, als auch in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchgemeinden. Daher sollen die Gespräche über eine engere Zusammenarbeit, strukturell ergebnisoffen, intensiviert werden. Dabei soll der Weg nicht von der Strukturdiskussion ausgehen, sondern vom bisher Erreichten mit der Formulierung von Visionen, Strategien und Prozessen. Das Ziel ist, den Menschen nahe zu sein, vielfältig auf die verschiedenen Lebensentwürfe einzugehen und profiliert auftreten zu können. Die Zusammenarbeit

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Rüti ZH

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2019

wird auch von der Kirchengemeinde Dürnten angestrebt (Zürcher Oberländer vom 21. Juni 2019, Seite 3).

C3 Entwicklung in der Evang.-ref. Kirchengemeinde Rüti 2012 – 2019

Auch in Rüti besteht schon seit Jahren der Wille zur Gestaltung. Dies zeigt sich beispielsweise im Gottesdienstkonzept vom August 2012, in der Immobilienstrategie vom Februar 2014 oder in den Projekten Newland und Homeland. Weiter wurden im Sommer 2018 die Strategie festgelegt und die Legislaturziele 2018/22 bestimmt; immer mit dem Ziel den Menschen nahe zu sein, die Vielfalt zu wieder spiegeln und profiliert auftreten zu können. Dazu gehört aber auch, Partnerschaften zu pflegen, aktiv auf kirchliche Partner und Institutionen in der Region zugehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten (Legislaturziel 5). So ist etwa die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden oder die aktive Mitwirkung bei der Aktion Kirchen ZüriOberrand zu nennen. Bereits aus dem Gesagten folgt, dass die Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie, im Sinne von alles selbst und alleine zu machen, schon aus Kapazitätsgründen längst aufgeben wurde.

C4 Schlussfolgerung

KirchGemeindePlus zeigt, dass es sich um einen notwendigen Prozess handelt, der Anregungen und Anstösse von oben braucht, letztlich aber von unten her geformt werden muss. Zu beachten ist, dass es sich auch um einen Kulturprozess handelt, der Zeit braucht, um tragende Resultate zu erbringen. Zudem ist methodisch die Reihenfolge Vision – Strategie - Prozesse – Struktur einzuhalten, ansonsten man in der Strukturdiskussion gefangen bleibt. Somit führen strukturelle Vorgaben, wie autonome Gemeinde, nicht zum Ziel.

D Haltung der Kirchenpflege zu Initiativtext

Die Kirchenpflege hat zu Händen der Kirchgemeindeversammlung zu entscheiden, ob sie die Initiative ablehnt, die Kirchgemeindeordnung ändern will oder ob sie einen Gegenvorschlag machen will.

Die Initiative will innert Jahresfrist einen Beschluss erwirken, dass die Evang.-ref. Kirchengemeinde Rüti autonom bleibt. Wie oben dargestellt, laufen die Zusammenarbeitsgespräche mit offenem Strukturentscheid weiter. **Daher ist die Initiative in dieser Form abzulehnen.**

Dem Initianten geht es aber auch darum, dass der Ort der Handlung bei der Gemeinde und nicht bei der Landeskirche liegt, was auch im Sinne der Kirchenpflege ist. Die bisherigen Zusammenarbeitsgespräche haben gezeigt, dass ein offener Ansatz der Zusammenarbeit noch mehr als ein Jahr Zeit braucht, bis ein Ergebnis erzielt werden kann. Trotzdem soll der Prozess zeitlich begrenzt und in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden

Es liegt daher nahe, dass die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 einen Gegenvorschlag unterbreitet, der den obigen Ausführungen Rechnung trägt:

Die Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchengemeinde Rüti wird wie folgt ergänzt:

VI. Übergangsbestimmung

Art. 26 Die Kirchenpflege erarbeitet bis Ende Legislaturperiode 2018 – 2022 einen Antrag zur Beibehaltung der Eigenständigkeit, oder zum Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren Nachbarkirchengemeinden.

Sollte die Zusammenarbeit von grosser finanzieller oder politischer Tragweite sein oder sollte sie hoheitliche Befugnisse einschränken, so unterliegt sie der Urnenabstimmung (§ 69 Gemeindegesetz), ansonsten entscheidet die Kirchgemeindeversammlung. Ein Zusammenschluss unterliegt ebenfalls der Urnenabstimmung (§ 162 Gemeindegesetz). Diesbezüglich sind die Art. 7 und 14 der Kirchgemeindeordnung Rüti bis zum 31. Dezember 2021 anzupassen (Art. 250 Abs.2 der Kirchenordnung). Über die

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Rüti ZH

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2019

Beibehaltung der Eigenständigkeit muss nicht beschlossen werden, da dies dem Grundzustand entspricht.

-Rüti, 05.11.19

Für die Richtigkeit:

T. Amstutz